

Statuten

des

Elternvereins

*„Leben in Wilen“*

Neuaufgabe August 2004

## A) Name und Sitz

**Art. 1** Unter dem Namen **Elternverein „Leben in Wilen“** besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Wilen bei Wil. *Name und Sitz*

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

**Art. 2** Der Verein *Zweck*

- organisiert, unterstützt und fördert Einrichtungen und Anlässe für Kinder, Jugendliche und Erwachsene;
- betreibt und betreut für Kinder im Vorschulalter Krabbel- und Spielgruppen sowie einen Kinderhütendienst;
- fördert die Kontakte unter den Familien und vertritt die Interessen der Familien nach aussen.

## B) Mitglieder

**Art. 3** Mitglieder des Vereins sind interessierte Familien und Einzelpersonen, die den Zweck des Vereins ideell oder materiell unterstützen. *Mitglieder*

Familien sind in den Rechten und Pflichten den Einzelpersonen gleichgestellt und gelten als ein Mitglied.

**Art. 4** Die Mitglieder sind an der Jahresversammlung wahl- und stimmberechtigt. *Rechte und Pflichten*

Mitglied des Vereins wird, wer den festgesetzten Jahresbeitrag entrichtet hat.

Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende des Vereinsjahres möglich, sofern die Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt sind. Er ist schriftlich dem Präsidenten/der Präsidentin einzureichen. *Austritt*

Die Mitglieder haben den Jahresbeitrag von Fr. 30.-- zu entrichten. *Jahresbeitrag*

Wer den Interessen oder dem Ansehen des Vereins schwer schadet oder die Dienste des Vereins missbraucht, kann durch die Jahresversammlung ausgeschlossen werden. *Ausschluss*

Mit dem Austritt oder durch Ausschluss erlischt der Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## C) Organe

- Art. 5** Die Organe des Vereins sind: *Organisation*
- a) Jahresversammlung
  - b) Vorstand
  - c) Revisoren/Revisorinnen
  - d) Arbeitsgruppen
- Art. 6** Die Jahresversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird in der Regel im ersten Quartal des Vereinsjahres durchgeführt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage im voraus unter Beilage der zu behandelnden Geschäfte. *Jahresversammlung*
- Art. 7** Der Jahresversammlung obliegen unter anderen folgende Geschäfte: *Ordentliche Geschäfte*
- Genehmigung eines Rechenschaftsberichtes
  - Abnahme der Jahresrechnung
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Genehmigung des Budgets
  - Genehmigung des Jahresprogramms
  - Wahlen: a) des Vorstandes  
b) der Revisoren/Revisorinnen
  - Behandlung von Anträgen
  - Teilrevision der Statuten
  - Ausschluss von Mitgliedern
  - Auflösung des Vereins
- Art. 8** Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden verlangt werden. *Ausserordentliche Mitgliederversammlung*
- Art. 9** Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Wahlen werden durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. *Mehrheit*
- Bei Stimmgleichheit gilt das Geschäft als verworfen.
- Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung verlangen. *Geheime Abstimmung*
- Für die Änderung der Statuten ist die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

- Art. 10** Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der gesamte Vorstand und die Revisoren/Revisorinnen werden alle drei Jahre gewählt bzw. bestätigt. *Amtsdauer*

## D) Vorstand

- Art. 11** Der Vorstand ist verantwortlich für die Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben. *Vorstand*

Er setzt sich in der Regel aus sieben Mitgliedern zusammen:

- Präsident(in)
- Kassier(in)
- Aktuar(in)
- Verantwortliche(r) für das Vorschulalter
- Verantwortliche(r) für das Schulalter
- Verantwortliche(r) für das Jugendalter
- Verantwortliche(r) für das Erwachsenenalter

- Art. 12** Die detaillierten Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden in Pflichtenheften beschrieben. *Aufgaben des Vorstandes*

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. *Konstituierung*

- Art. 13** Rechtsverbindlich zeichnungsberechtigt sind der Präsident/die Präsidentin mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien. *Zeichnungsberechtigung*

- Art. 14** Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Spesen werden vergütet. *Entschädigung*

## E) Revisoren und Arbeitsgruppen

- Art. 15** Als Revisoren/Revisorinnen werden zwei Mitglieder gewählt, welche nicht dem Vorstand angehören. Zu ihren Aufgaben gehört die Prüfung der Jahresrechnung, Berichterstattung und Antrag an die Jahresversammlung. *Revisoren/Revisorinnen*

- Art. 16** Für die Organisation der verschiedenen Anlässe können durch den Vorstand Arbeitsgruppen bestimmt werden. Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden in anlassbezogenen Reglementen bestimmt. *Arbeitsgruppen*

## F) Finanzen

- Art. 17** Die Einnahmen des Vereins bestehen aus: *Finanzen*
- Mitgliederbeiträgen
  - Spenden, Gönnerbeiträgen
  - Erlösen aus Anlässen
  - weiteren Einnahmen
- Art. 18** Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. August und endet am 31. Juli. *Vereinsjahr*
- Art. 19** Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. *Haftung*

## G) Schlussbestimmungen

- Art. 20** Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Jahresversammlung erfolgen. Der Beschluss erfordert die Zustimmung von 2/3 aller anwesenden Stimmberechtigten. *Schlussbestimmungen*
- Wird die Auflösung beschlossen, entscheidet die ausserordentliche Jahresversammlung über die vorübergehende oder endgültige Verwendung des Vereinsvermögens.
- Art. 21** Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 30. März 1995 genehmigt und treten sofort in Kraft. *Inkrafttreten*
- An der Jahresversammlung vom 19. September 2003 ist einer Teilrevision der Statuten vom 30. März 1995 zugestimmt und dabei Art. 4 Abs. 4 sowie Art. 10 abgeändert worden. Diese Änderungen treten am 1. August 2004 in Kraft.

Die Präsidentin des Elternvereins „Leben in Wilen“

Gabi Scherpenhuyzen